



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 01. Aug. 2008

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, Az: 3485/08 M/sb

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,

Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5220011-163

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsandrohung;

hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO (Änderung der Beschlüsse vom 21.08.2008, 14.01.2008 und 13.05.2008 und 27.06.2008)

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bräuchle gemäß § 80 Abs. 8 VwGO

am **30. Juli 2008**

beschlossen:

Im Wege der Zwischenverfügung wird angeordnet, dass die Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.06.2007 bis zur endgültigen Entscheidung des Berichterstatters über den vorliegenden Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO aufschiebende Wirkung hat.

Die Kostenentscheidung bleibt der endgültigen Entscheidung des Berichterstatters vorbehalten.

Gründe

Wegen der Eilbedürftigkeit der Sache trifft der Vorsitzende gemäß § 80 Abs. 8 VwGO eine Zwischenverfügung (einen sogenannten Hängebeschluss). Das Regierungspräsidium Stuttgart - Bezirksstelle für Asyl - hat durch Schreiben vom 29.07.2008 mitgeteilt, es beabsichtige, den Antragsteller am 14.08.2008 in die Türkei abzuschieben.

Der Erlass einer Zwischenverfügung ist geboten, um effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG). Der Berichterstatter Dr. Weis, der gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG als Einzelrichter entscheidet, kommt erst am 18.08.2008 aus dem Urlaub zurück, während der Antragsteller am 14.08.2008 abgeschoben werden soll. Es ist auch nicht zweckmäßig, dass der Vertreter des Berichterstatters sich mit der Sache befasst und vor der Rückkehr des Berichterstatters aus dem Urlaub entscheidet. Insbesondere ist der Berichterstatter wegen vorhergehender Verfahren mit dem umfangreichen Sachverhalt vertraut und kann unverzüglich feststellen, ob die Sache entscheidungsreif ist.


Im Wege einer Zwischenverfügung war die aufschiebende Wirkung der Klage vorläufig anzuordnen, weil die Erfolgsaussichten des Antrags nach § 80 Abs. 7 VwGO mindestens offen sind. Dies folgt aus dem Schreiben des Sachverständigen Helmut Oberdiek vom 09.07.2008, welches vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vorgelegt wurde. Aufgrund dieses Schreibens ist es durchaus möglich, dass im Hauptsacheverfahren Beweis erhoben wird durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes - Deutsche Botschaft in Ankara -. Eine Abschiebung des Antragstellers am 14.08.2008 in die Türkei würde demgegenüber vollendete Tatsachen schaffen und ihm eine Rechtsschutzmöglichkeit praktisch nehmen.

Da der Vorsitzende lediglich eine Zwischenverfügung getroffen hat, bleibt die Kostenentscheidung der endgültigen Entscheidung des Berichterstatters vorbehalten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Bräuchle

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 30.07.2008
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Weber, Gerichtsangestellte

The seal is circular with the text 'VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART' around the perimeter. In the center, there is a smaller circular emblem containing a coat of arms. The seal is partially obscured by the text and a signature line.